



Merkblatt zur Antragstellung - Kunstaktionen im öffentlichen Raum

Grundsätzliches

- Ein detaillierter Antrag (Beschreibung der Aktion, Programmablauf, Planskizze usw.) muss dem Team Straßenrecht spätestens 4 Wochen vor der Aktion vorliegen.
- Bei Aufbauten auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m gewährleistet bleiben.
- Bei Aufbauten auf Gehwegen, denen ein Schulweg zugeordnet wird, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 2,50 m gewährleistet bleiben.
- Bei Aufbauten auf Parkplätzen müssen entsprechende Haltverbote drei volle Tage vor Aufbau durch die antragstellende Person aufgestellt werden.
- Bei Aufbauten auf Parkplätzen ist eine Absicherung der Kunstfläche zur Fahrbahnseite vorzunehmen.
- **Interventionen im fließenden und ruhenden Verkehr, die auf ein direktes Einwirken und Stören der sonstigen Verkehrsteilnehmer abzielt und eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Folge haben bedürfen einer intensiven Prüfung.**
- Betreuende/Verantwortliche Person mit Anschrift und Telefonnummer für die Kunstaktion ist notwendig.
- Das Anbringen von Verankerungen in den Straßenbelag, sowie von nicht entfernbarer, farblicher Kennzeichnung ist unzulässig.
- Sollen Aufbauten über Nacht stehen bleiben, so sind diese ggfs. zu bewachen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- Rettungsgassen sind jederzeit von festen Aufbauten freizuhalten. Eine Übersicht finden Sie unter:
<https://maps.stuttgart.de/stadtplan/#> (Fachdaten > Leben & Wohnen > Sicherheit > Feuergassen)
- Werden Dekorationen, Girlanden oder Stromleitungen über Feuergassen gespannt, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m einzuhalten.
- Bei Aufbau von „Fliegenden Bauten“ bitten wir rechtzeitig um Kontaktaufnahme mit dem Bürgerservice Bauen des Baurechtsamts der Landeshauptstadt Stuttgart, um einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Der Aufbau ist dem Baurechtsamt spätestens 3 Tage vor Aufbau anzuzeigen.

→ Baurechtsamt Stuttgart, Baukontrolle Sonderbauten: Telefon 0711 216-60183

- Seit 1. März 2008 ist Stuttgart Umweltzone. Damit dürfen nur noch Kraftfahrzeuge bestimmter Schadstoffgruppen ins Stadtgebiet Stuttgart fahren. Fahrzeuge, die für die Kunstaktion (z. B. für den Auf- und Abbau) benötigt werden, können **nicht** von einem eventuellen Fahrverbot befreit werden.
- Aufbauten auf Parkplätzen sind möglich, bedürfen aber ebenfalls einer intensiven Prüfung

Auf folgenden Flächen ist das Aufstellen von Aufbauten nicht möglich:

- 5 Meter vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen
- 8 Meter vor oder hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen mit Fahrradstreifen
- 5 Meter vor oder nach Zebrastreifen, Fußgängerampeln und Bahnübergängen
- Auf Flächen mit anderer Nutzung (z. B. Einfahrten, Brandschutzzonen, Taxen, Behindertenstellplätze, Ladezonen, Fahrrad-, Carsharing- oder Elektro-Ladeplätzen)

Gebühren

Für die Bearbeitung beträgt die Verwaltungsgebühr voraussichtlich einmalig 100 Euro. Für die Nutzung der öffentlichen Fläche wird **keine Sondernutzungsgebühr** erhoben.

Die Kosten für Einrichtungen wie z. B. Haltverbote, verkehrssichernde Maßnahmen, sowie die eigenen Aufbauten selbst sind durch die antragstellende Person zu tragen.

Versicherung

Eine Veranstaltererklärung, sowie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sind vorzulegen.

Kontakt

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Teams Straßenrecht gerne zur Verfügung.

Kommen Sie mit Ihren Planungen gerne frühzeitig auf uns zu, um die Durchführbarkeit der geplanten Aktion(en) zu überprüfen!

Hier erhalten Sie ebenfalls, falls notwendig, entsprechende Formblätter für Ihre Antragsunterlagen.

Anschrift: Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 37
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-91126

E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de